

MÜCHER DICHTUNGEN GmbH & Co. KG
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand: August 2016

MÜCHER DICHTUNGEN GmbH & Co. KG, Europaallee 43, 50226 Frechen



1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte und Vertragsbeziehungen, die Mücher mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen eingeht bzw. abschließt.

2. Schriftform

Schriftform im Sinne dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen wird auch durch Fax und E-Mail gewahrt.

3. Ausschluß widersprechender Regelungen/Vollständigkeitserklärung

3.1 Ausschließlichkeitgeltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Mücher nicht an, es sei denn, abweichende Regelungen werden von Mücher ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Mücher in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

3.2 Vollständigkeitsregelung

Alle Vereinbarungen, die zwischen Mücher und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Auftrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

4. Angebot und Angaben Verbindlichkeit

4.1 Angebotsfrist

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der Firma Mücher innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

4.2 Verbindlichkeit von Angaben

Die zu einem Lieferantenangebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind verbindlich, es sei denn, die Angaben im Lieferantenangebot oder das Lieferantenangebot selbst bezeichnet die Angaben ausdrücklich schriftlich als unverbindlich.

5. Eigentums- und Urheberrechte, Vertraulichkeit

5.1 Eigentumsrechte

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige geschäftlich relevante Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung – auch in elektronischer Form – bleiben im Eigentum/in der Inhaberschaft von Mücher.

5.2 Urheber- und Schutzrechte

Urheber- und sonstige Schutzrechte der in Ziffer 5.1 genannten Unterlagen und Informationen bleiben ebenfalls bei Mücher.

5.3 Vertraulichkeitsregelung

Die in Ziffer 5.1 genannten Unterlagen und Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob ein Auftrag erteilt wird oder nicht. Die Zugänglichmachung Dritten gegenüber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Mücher.

5.4 Rückgabepflicht

Nach Abwicklung der Bestellung sind die in Ziff. 5.1 genannten Unterlagen unaufgefordert an Mücher zurückzugeben.

6. Preisangaben

6.1 Verbindlichkeit

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

6.2 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.

6.3 Preise „frei Haus“

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der in der Bestellung ausgewiesene Preis die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein.

7. Preisänderungen/Preisanpassungen

Preisänderungen und Preisanpassungen werden von Mücher nur im Rahmen des § 315 BGB akzeptiert.

8. Verpackung und Verpackungsmaterial

8.1 Kosten für Verpackungsmaterial

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis schließt die Kosten für Verpackungen, Verpackungsmaterial und Verladung ein.

8.2 Rückgabe von Verpackungsmaterial

Die Rückgabe von Verpackungen und Verpackungsmaterialien bedarf besonderer Vereinbarung. Anfallende Transportkosten trägt der Lieferant.

9. Zahlungsmodalitäten/Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

9.1 Angabe der Bestellnummer

Rechnungen können von Mücher nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.

9.2 Fälligkeit

Mücher bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

9.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Mücher in gesetzlichem Umfang zu.

10. Lieferzeit

10.1 Verbindlichkeit der Angabe von Lieferzeiten

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

10.2 Informationspflicht bei Überschreitung der Lieferzeit

Der Lieferant ist verpflichtet, Mücher unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

10.3 Lieferantenverzug

Im Falle des Lieferverzugs stehen Mücher die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Mücher berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt Mücher Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, daß er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11. Gefahrübergang

11.1 Lieferung frei Haus

Die Lieferung hat, sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

11.2 Gefahrtragung bei Abnahmeerfordernis

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.

11.3 Dokumente

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die von Mücher genannte Bestellnummer anzugeben; unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Mücher zu vertreten.

11.4 Versicherung des Liefergegenstandes

Der Lieferant hat die Lieferung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

12. Eigentumsvorbehalte

12.1 Eigentumsvorbehalt bei Beistellung

Sofern Mücher Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Mücher hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Mücher vorgenommen. Wird entsprechende Vorbehaltsware mit anderen, Mücher nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt Mücher das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12.2 Eigentumsvorbehalt bei Vermischung

Wird die von Mücher beigestellte Sache mit anderen, Mücher nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Mücher das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant Mücher anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Mücher.

12.3 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch Mücher offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12.4 Freigabe der Sicherungsrechte

Soweit die Mücher gem. Ziffer 12.1 und/oder Ziffer 12.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von Mücher noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist Mücher auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

13. Mängelhaftung

13.1 Rügeobliegenheit

Mücher verpflichtet sich, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

13.2 Gesetzliche Gewährleistungsansprüche

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Mücher ungekürzt zu; in jedem Fall ist Mücher berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13.3 Selbstvornahme

Mücher ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

13.4 Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

14. Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherungsschutz

14.1 Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Mücher insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.2 Haftung für Aufwendungsersatz

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.v. Ziff. 14.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Mücher durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Mücher den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

14.3 Produkthaftpflichtversicherung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen Mücher weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

15. Schutzrechte

15.1 Haftung für die Verletzung Rechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

15.2 Freistellungspflicht des Lieferanten

Wird Mücher von einem Dritten wegen der Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Mücher auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; Mücher ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

15.3 Umfang der Freistellungsverpflichtung

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Mücher aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

15.4 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluß.

16. Erfüllungs- und Leistungsort

Erfüllungs- und Leistungsort für die Lieferung der Vertragsgegenstände sowie alle weiteren Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Lieferanten- und Vertragsbeziehung ist der Sitz von Mücher, Frechen.

17. Rechtswahl

17.1 Recht der Bundesrepublik Deutschland/Ausschluß des internationalen Privatrechts

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit Anbahnung, Abschluß, Durchführung, Beendigung und Abwicklung der (jeweiligen) Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des internationalen Privatrechts.

17.2 Ausschluß CISG

Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG)“Wiener Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.

18. Internationaler Gerichtsstand, EU-Gerichtsstand, nationaler Gerichtsstand, Vereinbarung, nicht im Ausland verklagt zu werden

18.1 Internationaler Gerichtsstand

Internationaler ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Mücher und dem Lieferanten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von Mücher, Frechen.

18.2 EU-Gerichtsstand

Internationaler ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Mücher und dem Lieferanten im Geltungsbereich der EUGVVO, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von Mücher, Frechen.

18.3 Gerichtsstand Bundesrepublik Deutschland

Nationaler ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Mücher und dem Lieferanten aus der Bundesrepublik Deutschland, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von Mücher, Frechen.

18.4 Rechtsverzicht

Der Lieferant verzichtet auf das Recht, Mücher außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verklagen.

19. Vertragssprache

Zwischen den Parteien wird deutsch als rechtlich verbindliche Vertragsprache vereinbart. Sofern ein Vertrag in deutscher und englischer Fassung vorliegt, hat im Zweifel die deutsche Version Vorrang.